

REGIERUNGSRAT

Regierungsrat Aargau
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Schweizer Armee
Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

28. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetzes, MG) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat bis auf zwei Anmerkungen einverstanden. Er begrüsst die Änderungen in Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen wie Cyber War und dem Einsatz von Drohnen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zielen auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen, sowie auf die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung ab. Des Weiteren begrüsst der Regierungsrat die Änderungen zur Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Art. 40c MG in Art. 29f MG integriert werden kann. Beide Artikel betreffen die Ausbildungsgutschriften; ein zusätzlicher Artikel zur Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten ist nicht notwendig.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport schlägt eine Neuformulierung von Art. 51 Abs. 2 MG vor:

"Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage."

Es ist korrekt, dass Wiederholungskurse für die Mannschaft grundsätzlich 19 Tage dauern. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, bei denen Mannschaftsgrade zur Dienstleistung in den Kadervorkurs (KVK) aufgeboten werden. Zum Beispiel stellen Köche, Fahrer oder Büroordonnanzen die logistische Unterstützung im KVK sicher. Die abschliessende Formulierung in Art. 51 Abs. 2 MG ist deswegen irreführend. Der Regierungsrat fordert eine Umformulierung:

*"Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft **in der Regel** 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage."*

Änderungen in den übrigen Erlassen

Zu den geplanten Änderungen in den übrigen Erlassen hat der Regierungsrat keine Ergänzungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- hans.wipfli@vtg.admin.ch